

der Kammer Urlaub vom 1. Mai bis 1. Juni erhalten; trägt aber nun darauf an, daß dieser Urlaub erst später mit dem 11. Mai beginnen und bis zum 11. Juni dauern möge. — Will die Kammer denselben bewilligen? — Einstimmig: Ja. — Sodann bittet Herr Freiherr von Schönberg-Vibran um Urlaub vom 25. Mai bis 2. Juli zum Gebrauch einer Brunnencur und ich frage, ob die Kammer diesen Urlaub bewilligt? — Einstimmig: Ja. — Entschuldigen lassen sich für heute Herr Fürst von Schönburg wegen Geschäften, Kammerherr von Einsiedel auf Scharfenstein ebenfalls wegen nothwendiger Geschäfte und Finanzrath von Kostitz-Ballwitz wegen dringender Geschäfte.

Eine weitere Mittheilung ist nicht zu machen; es kann daher zur Tagesordnung übergegangen werden und zwar zur Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Beschwerde des Stadtgutsbesizers R. Brebeck in Meissen wegen ihm zuerkannter Kosten in einer Polizeisache.\*)

Referent Domherr von Watzdorf: Der Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde des Stadtgutsbesizers R. Brebeck in Meissen wegen ihm zuerkannter Kosten in einer Polizeisache betr., lautet:

Die vorliegende Beschwerde ist laut Protokollextracts vom 7. März dieses Jahres aus der Zweiten Kammer herüber gelangt und in der Sitzung der Ersten Kammer vom 15. März der vierten Deputation zur Berichterstattung übergeben worden, welchem Auftrage die unterzeichnete Deputation nach Durchsicht der betreffenden Polizeiaeten, sowie nach Vernehmung mit einem königlichen Commissare hjermit nachkommt.

Der Beschwerdeführer hat, auf einem seiner Stadtfelder, jedoch unmittelbar an der noch mit städtischen Wohnhäusern besetzten Chaussee, — welcher Theil der Chaussee die Bloßenstraße genannt wird — seit einigen Jahren Composthaufen errichtet, weshalb er nach seinem eigenen Anführen von dem Stadtrathe Lindner zu Meissen in einem Briefe vom 19. Mai 1862 bedeutet worden ist, den fraglichen, zum Liegenlassen bestimmten Düngerhaufen allermindestens 50 Ellen von der Straße und von fremden Gebäuden zu entfernen, da nach Rathschluß aus Gesundheits- und sonstigen polizeilichen Gründen das Auflagern von Dünger an dieser Stelle nicht geduldet werden könne, welche Verfügung er aber unbeachtet gelassen hat.

Infolge einer im Frühjahr 1863 bei dem Stadtrathe zu Meissen erhobenen Beschwerde hat der Stadtrath Lindner „privatim eine Schedul“ dem Beschwerdeführer unterm 5. Mai zugehen lassen, mit der Aufforderung, die durch Anhäufung von Mist unmittelbar an der Straße und einem bewohnten Hause gegenüber hervorgerufenen Klagen zu beseitigen, worauf ihm Brebeck in einem Briefe vom 8. Mai vorigen Jahres erwidert hat, daß der fragliche Haufen nur „aus Asche, Kalk und Erdboden mit etwas Jauche untermischt und mit einem

Zusatz von Schwefelsäure bestehe und mit Erdboden zum Schutze gegen die atmosphärische Luft überdeckt werde,“ sowie, „daß sonach der fragliche Haufen Nichts weniger, als ein Düngerhaufen aus Grubendünger sei,“ und da das Straßenbauman dat Kap. I. §. 7 nur das Aufhäufen von Mist in der Nähe von Straßen untersage, könne ihm die Entfernung seines Composthaufens auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung nicht aufgegeben werden.

Infolge dieses erhobenen Widerspruchs hat der Stadtrath Lindner am 9. Mai früh sich an Ort und Stelle begeben und in der über den Befund aufgenommenen Registratur bemerkt:

daß der fragliche Haufen ganz unmittelbar über dem Straßengraben liege,

daß nur die Oberfläche des Haufens mit Erde bestreut sei,

daß der Haufen, wenn auch nur zum kleinsten Theile, aus Grubendünger zu bestehen scheine; daß aber daneben aus einer Grube herrührender Mist liege, sowie, daß der Haufen einen üblen Geruch verbreite.

Dieser Localexpedition will Brebeck zufällig beigewohnt und dem Stadtrathe Lindner versichert haben, daß er noch einiges Material herbeifahren lasse; der Haufen aber längstens um 10 Uhr ganz mit Erde überzogen sein werde, welches Anführen Seiten des Stadtrathes in einem späteren Berichte als möglich zugegeben wird.

Auf Grund der obengedachten Besichtigung hat der Stadtrath an demselben Tage an Brebeck eine Verfügung dahin erlassen, daß der fragliche Haufen, man möge ihn nun einen Dünger- oder Composthaufen nennen, da er offenbar einen üblen Geruch verbreite, auch mit Jauche und Schwefelsäure übergossen werde, jedenfalls Unrath sei, dessen Belassung in der Nähe der Straße im Straßenbauman dat vom 28. April 1781 Kap. I. §. 7 verboten ist und daher binnen zwei Tagen nach Empfang der Auflage bei Zwei Thaler Strafe entweder gänzlich mit reiner Erde zu bedecken oder mindestens 50 Ellen von der Straße entfernt anzubringen sei, welches Injunct am 11. Mai insinuiert worden ist. In einer anderweitigen Eingabe vom 15. Mai verweigert Brebeck die Bezahlung der der Auflage vom 9. Mai beiliquidirten Kosten an 1 Thlr. 2 Ngr. 8 Pf., weil ihm die Anlage des Composthaufens auf seinem Felde überhaupt nicht untersagt werden könne, und weil die aufgegebene Bedeckung desselben mit reiner Erde schon am 9. Mai früh 10 Uhr geschehen sei, bevor ihm die Zufertigung, welche dies vorschreibe, behändigt worden sei.

Bei einer zweiten, am 18. Mai vorgenommenen Besichtigung, welcher Brebeck nicht beigewohnt, stellte es sich heraus, daß der fragliche Haufen keineswegs ganz mit Erde, namentlich an den Seiten nicht bedeckt sei, daß er aber nicht mehr Geruch, insbesondere auf der Straße, verbreite, weshalb in einem Schreiben unterm 18. Mai Brebeck darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach anderweiter Erörterung der fragliche Composthaufen keineswegs vollständig mit Erde überdeckt sei, ihm jedoch, weil übler Geruch nicht mehr wahrgenommen worden sei, andurch nachgelassen werde, gedachten Haufen „unter der Voraussetzung und mit dem Vorbehalte, daß er zu ferneren Beschwerden keine Veranlassung giebt,“ noch bis zum 15. September 1863 an seiner Stelle zu belassen; für die Zukunft wird ihm aufgegeben, Dünger-

\*) S. L. M. II. S. 904 ff.